

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4538
Urteil Nr. 118/2009 vom 16. Juli 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. April 2007 über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten, gestellt vom Gericht erster Instanz Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 9. Oktober 2008 in Sachen Caroline Bijvoet gegen die Wallonische Region, dessen Ausfertigung am 21. Oktober 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Namur folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches, dahingehend ausgelegt, dass er nicht auf die Verfahren vor dem Staatsrat anwendbar ist und nicht von Rechts wegen wenigstens zu der in dieser Bestimmung vorgesehenen durchschnittlichen Verfahrensschädigung (gemäß der im königlichen Erlass vom 21. April 2007 festgelegten Tabelle) berechtigt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem der im Rahmen eines Gerichtsverfahrens obsiegenden Partei die im Rahmen dieses Verfahrens entstandenen Kosten automatisch erstattet werden können, während die vor dem Staatsrat obsiegende Partei diese Entschädigung im Rahmen des Verfahrens, in dem über den Streitfall entschieden worden ist, nicht beanspruchen kann, dafür aber

a) ein neues Verfahren vor den ordentlichen Rechtsprechungsorganen einleiten muss und darüber hinaus beweisen muss, dass die kumulativen Bedingungen der Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches tatsächlich erfüllt sind, um die Entschädigung zu erhalten;

b) in diesem Falle aufgrund der Regeln der Zivilhaftung die Rückerstattung aller entstandenen Rechtsanwaltskosten, also keine Pauschalentschädigung wie im Falle eines Gerichtsverfahrens beanspruchen könnte? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf die fragliche Bestimmung und die Tragweite der präjudiziellen Frage

B.1. Ersetzt durch das Gesetz vom 21. April 2007 « über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten » und abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2008 « zur Abänderung des Gerichtsgesetzbuches hinsichtlich der Rückforderbarkeit der Rechtsanwaltshonorare und -kosten » bestimmt Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches:

« Die Verfahrensschädigung ist eine Pauschalbeteiligung an den Rechtsanwaltshonoraren und -kosten der obsiegenden Partei.

Nachdem der König die Stellungnahme der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften eingeholt hat, legt Er durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Basis-, Mindest- und Höchstbeträge der Verfahrensentschädigung fest, wobei insbesondere die Art der Streitsache und ihre Bedeutung berücksichtigt werden.

Auf Antrag einer der Parteien, der gegebenenfalls nach Befragung durch den Richter gestellt wird, darf dieser durch einen mit besonderen Gründen versehenen Beschluss die Verfahrensentschädigung entweder herabsetzen oder sie erhöhen, ohne jedoch die vom König vorgesehenen Höchst- und Mindestbeträge zu überschreiten. Bei seiner Beurteilung berücksichtigt der Richter:

- die finanziellen Mittel der unterlegenen Partei im Hinblick auf eine Herabsetzung des Entschädigungsbetrags,
- die Komplexität der Sache,
- die für die obsiegende Partei vereinbarten vertraglichen Entschädigungen,
- die offensichtliche Unvernunft in der Sachlage.

Wenn die unterlegene Partei in den Genuss des weiterführenden juristischen Beistands kommt, wird die Verfahrensentschädigung auf den vom König bestimmten Mindestbetrag festgelegt, außer bei offensichtlicher Unvernunft in der Sachlage. Der Richter muss seinen Beschluss, besonders für diesen Punkt, mit Gründen versehen.

Falls verschiedene Parteien zu Lasten derselben unterlegenen Partei in den Genuss der Verfahrensentschädigung kommen, wird der Betrag dieser Entschädigung höchstens auf das Doppelte der maximalen Verfahrensentschädigung erhöht, auf die der Entschädigungsberechtigte, der zur höchsten Entschädigung berechtigt ist, Anspruch erheben kann. Die Entschädigung wird vom Richter unter die Parteien verteilt.

Keine Partei kann dazu verpflichtet werden, für das Auftreten des Rechtsanwalts einer anderen Partei eine Entschädigung zu zahlen, die den Betrag der Verfahrensentschädigung übersteigt ».

Kraft Artikel 1018 des Gerichtsgesetzbuches ist die Verfahrensentschädigung in den Gerichtskosten enthalten.

B.2.1. Das vorerwähnte Gesetz vom 21. April 2007 ist im Wesentlichen das Ergebnis eines Abänderungsantrags der Regierung bezüglich eines der beim Senat eingereichten Gesetzesvorschläge über die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten. Aus der Begründung dieses Abänderungsantrags geht hervor, dass er « im Wesentlichen die durch die Rechtsanwaltskammern vorgeschlagene Lösung betrifft, die Gegenstand einer befürwortenden Stellungnahme des Hohen Justizrates » war. Der Gesetzgeber verankerte die Rückforderbarkeit

« in das Verfahrensrecht, in diesem Fall durch die Verfahrensentschädigungen, nämlich die Pauschalbeträge, die der König unter anderem entsprechend der Art oder der Bedeutung des Streitfalls festlegt » (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1686/4, S. 4).

B.2.2. In den Vorarbeiten wurde angeführt, der Gesetzgeber habe es als notwendig erachtet, in dieser Angelegenheit einzugreifen im Anschluss an das Urteil des Kassationshofes vom 2. September 2004 (*Pas.*, 2004, S. 1217), infolge dessen die Frage der Rückforderbarkeit « akut » geworden sei, da angenommen worden sei, dass die Rechtsanwalts honorare als vergütbarer Schaden angesehen werden könnten im Rahmen der vertraglichen Haftung (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1686/5, S. 30; *Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2891/002, S. 3). Der Gesetzgeber hat festgestellt, dass seit diesem Urteil große Rechtsunsicherheit herrschte und dass diesem Zustand « so schnell wie möglich » ein Ende zu bereiten sei (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1686/5, S. 14):

« Die Rechtsprechung ist sehr widersprüchlich und reicht von der grundsätzlichen Ablehnung bis zur Gewährung hoher Beträge ohne besondere Begründung. Überdies hat dieses Urteil oft zur Folge, dass es zum Prozess innerhalb des Prozesses kommt, sowohl über das Prinzip der Rückforderbarkeit selbst in diesem oder jenem Fall, als auch über den Betrag, der hierfür gewährt werden kann. So wurden einer Partei Pauschalbeträge zuerkannt, während in anderen Fällen die ausführlichen Kosten- und Honoraraufstellungen der Anwälte in die Diskussion eingebracht wurden, was prinzipielle Fragen über das Berufsgeheimnis aufwirft » (ebenda, S. 13).

In seiner Stellungnahme über die diesbezüglich hinterlegten Gesetzesvorschläge vertritt auch der Hohe Justizrat den Standpunkt, dass « die Rückforderbarkeit dringend gesetzlich geregelt werden muss » (Stellungnahme, genehmigt durch die Generalversammlung am 25. Januar 2006, *Parl. Dok.*, Senat, 2005-2006, Nr. 3-51/4, S. 4).

B.2.3. Einige Rechtsprechungsorgane haben, nachdem sie mit der Rechtsprechung des Kassationshofes konfrontiert wurden, dem Verfassungsgerichtshof präjudizielle Fragen gestellt, der in seinem Urteil Nr. 57/2006 vom 19. April 2006 für Recht erkannt hat, dass « das Nichtvorhandensein von Gesetzesbestimmungen, die es ermöglichen, das Honorar und die Kosten eines Rechtsanwalts der bei einer zivilrechtlichen Haftungsklage unterliegenden klagenden Partei oder Zivilpartei zur Last zu legen, [...] gegen die Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention [verstößt] », wobei er präzisiert hat, dass « um diese Diskriminierung zu beenden, [...] es dem

Gesetzgeber [obliegt] zu beurteilen, auf welche Weise und in welchem Maße die Rückforderbarkeit des Honorars und der Kosten eines Rechtsanwalts organisiert werden sollen ».

B.3.1. Der Hof wird zu einer etwaigen Diskriminierung befragt, die in der fraglichen Bestimmung enthalten sei, wenn diese so auszulegen sei, dass sie nicht auf Verfahren vor dem Staatsrat anwendbar sei, wodurch die vor diesem Rechtsprechungsorgan obsiegende Partei verpflichtet würde, ein neues Verfahren vor dem Zivilrichter einzuleiten, um auf der Grundlage der Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches die Erstattung ihrer Rechtsanwalts honorare und -kosten zu erhalten.

B.3.2. Diese Auslegung, die auf einer Lesung von Artikel 2 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 30 §§ 5 bis 9 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat und mit Artikel 66 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 « zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungstreitsachenabteilung des Staatsrates » beruht, wird durch die Rechtsprechung des Staatsrates bestätigt (Staatsrat, 4. März 2008, Nr. 180.510; Staatsrat, 22. Mai 2008, Nr. 183.222; Staatsrat, 15. Juli 2008, Nr. 185.410).

In Bezug auf die Zulässigkeit der Frage

B.4.1. Die Wallonische Regierung ficht die Auslegung des vorlegenden Richters an, wonach das Verfahren vor dem Staatsrat im vorliegenden Fall Auswirkungen auf die subjektiven Rechte der klagenden Partei vor dem vorlegenden Richter habe. Nach Auffassung der Wallonischen Regierung werde nämlich keines ihrer subjektiven Rechte verletzt.

B.4.2. Es obliegt in der Regel dem vorlegenden Richter, die Bestimmungen auszulegen, die er anwendet, und sie auf die konkreten Fakten, mit denen er befasst wurde, anzuwenden. Es obliegt den Parteien nicht, vor dem Hof die Begründung der Entscheidungen, mit denen dieser befragt wird, anzufechten.

Zur Hauptsache

B.5. Mit der Annahme der fraglichen Bestimmung wollte der Gesetzgeber den unterschiedlichen Rechtsprechungen, die nach dem vorerwähnten Urteil des Kassationshofes vom 2. September 2004 entstanden sind, ein Ende bereiten. Indem er beschloss, den Grundsatz der Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten im Verfahrensrecht statt im Haftungsrecht zu verankern, hat er dem vorerwähnten Urteil Nr. 57/2006 des Hofes Rechnung getragen.

B.6. Während der Vorarbeiten zur fraglichen Bestimmung wurde mehrfach die Absicht des Gesetzgebers erwähnt, Rechtsvorschriften über die Rückforderbarkeit der vor dem Staatsrat entstandenen Rechtsanwalts honorare und -kosten anzunehmen (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1686/1, S. 3; ebenda, Nr. 3-1686/5, SS. 26 und 30). Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates hatte bemerkt, dass es im Lichte der Artikel 10 und 11 der Verfassung notwendig sei, die Gründe anzuführen, aus denen die Rückforderbarkeit insbesondere vor dem Staatsrat nicht anwendbar sei (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1686/3, S. 2). Es wurde geantwortet, dass diese Ausdehnung sich nur aus anderen Gesetzen ergeben könnte, deren Ausarbeitung nicht den laufenden Gesetzgebungsvorgang verzögern dürfe (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 3-1686/5, S. 26).

B.7. Wenn der Gesetzgeber eine Maßnahme zur Verringerung eines bestehenden Behandlungsunterschieds ergreift, kann ihm nicht vorgeworfen werden, nicht eine allgemeine, auf jede vergleichbare Situation anwendbare Maßnahme einzuführen.

B.8. Im Übrigen hat das Fehlen einer Regelung auf diesem Gebiet keine unverhältnismäßigen Folgen. Die vor dem Staatsrat obsiegende Person kann, wie das Urteil, mit dem der Hof befragt wird, veranschaulicht, den ordentlichen Richter auf der Grundlage von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches befassen, plädieren, dass die Illegalität, die er durch den Staatsrat hat ahnden lassen, einen Fehler darstellt, und geltend machen, dass sein Schaden insbesondere darin besteht, einen Rechtsanwalt in Anspruch nehmen zu müssen, was der vorliegende Richter im vorliegenden Fall angenommen hat.

B.9. Artikel 2 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Die in diesem Gesetzbuch enthaltenen Vorschriften sind auf alle Verfahren anwendbar, insofern diese nicht durch nicht ausdrücklich aufgehobene Gesetzesbestimmungen oder durch Rechtsgrundsätze, deren Anwendung nicht mit der Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzbuches vereinbar ist, geregelt werden ».

B.10. Der Staatsrat konnte in den in B.3.2 erwähnten Urteilen den Standpunkt vertreten, dass trotz der in Artikel 2 des Gerichtsgesetzbuches festgelegten Regel Artikel 1022 desselben Gesetzbuches nicht darauf anwendbar war. Er konnte diesbezüglich davon ausgehen, dass vor ihm die Frage der Kosten Gegenstand der in B.3.2 angeführten Gesetzesbestimmungen ist, was ausschließt, dass er die Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches mit einem ähnlichen Gegenstand anwendet.

B.11. Umgekehrt, wenn der Antrag einem Rechtsprechungsorgan des gerichtlichen Standes unterbreitet wird und auf Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches fußt, muss dieses Rechtsprechungsorgan berücksichtigen, dass der Gesetzgeber seinen Willen ausgedrückt hat, auf diesem Gebiet vom Grundsatz der vollständigen Wiedergutmachung abzuweichen, dass er sich für eine pauschale Entschädigung entschieden hat und dass er diese Regel in Artikel 1022 Absatz 6 des Gerichtsgesetzbuches festgelegt hat, der bestimmt:

« Keine Partei kann dazu verpflichtet werden, für das Auftreten des Rechtsanwalts einer anderen Partei eine Entschädigung zu zahlen, die den Betrag der Verfahrensentschädigung übersteigt ».

Der vorliegende Richter könnte die Anwendung dieser Bestimmung nicht ausschließen, ohne einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied gegenüber einer gegen eine Verwaltungsbehörde obsiegenden Partei einzuführen, je nachdem, ob sie sich für eine Nichtigkeitsklage vor dem Staatsrat oder für eine Klage vor einem Rechtsprechungsorgan des gerichtlichen Standes entschieden hat.

B.12. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der in der präjudiziellen Frage beanstandete Behandlungsunterschied nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung ist. Er betrifft nämlich eine Situation, bezüglich deren dem Gesetzgeber nicht vorgeworfen werden kann, sie nicht gleichzeitig mit der Annahme des Gesetzes vom 21. April 2007 geregelt zu haben, da durch die kombinierte Anwendung der Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches und 1022 des

Gerichtsgesetzbuches vor dem ordentlichen Richter dieser Behandlungsunterschied Auswirkungen hat, die nicht als unverhältnismäßig angesehen werden können.

B.13. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Unter Berücksichtigung des in B.12 Erwähnten verstößt Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Juli 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior